

BVGer D-3447/2006 vom 12. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3447_2006

FR: TAF D-3447/2006 du 12 janvier 2010

IT: TAF D-3447/2006 del 12 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Mit Verfügung vom 3. April 2006 zog das BFM die Verfügung vom 7. April 2004 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Da der Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen ist, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Frage seiner Anerkennung als Flüchtling

aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und die angeordnete Wegweisung.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Asylgesuchs damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien unglaubhaft. Zu der geltend gemachten Teilnahme des Beschwerdeführers an den Demonstrationen hielt das Bundesamt fest, die entsprechenden Äusserungen seien widersprüchlich. So habe der Beschwerdeführer einerseits erklärt, die Demonstration im Nachbarort habe sich im Oktober 2000 abgespielt, während er andererseits angegeben habe, er habe Tibet bereits im Frühling 2000 verlassen. Zudem habe er bei anderer Gelegenheit ausgesagt, die Demonstration habe im Oktober 1999 stattgefunden. Ferner habe er an der Empfangsstelle erklärt, er habe bei der Demonstration im Nachbarort einem Polizisten die Waffe entrissen und sei geflohen, während er diesen Umstand an der kantonalen Anhörung mit keinem Wort erwähnt habe. Weiter habe er einerseits angegeben, er sei bis zur Ausreise im Heimatort gewesen und nach der Demonstration im Nachbardorf ausgereist, während er andererseits ausgesagt habe, er habe die letzten zwei Jahre in K. _____ gewohnt bzw. sei dort im Gefängnis gewesen. Ausserdem habe er widersprüchliche Angaben bezüglich der Dauer seiner Reise nach Z. _____ gemacht, habe er doch einmal erklärt, die Reise von J. _____ nach Z. _____ habe acht Monate gedauert, während er an anderer Stelle gesagt habe, die Reise nach Z. _____ inklusive des Aufenthalts in Z. _____ habe höchstens zwei Monate gedauert. Die Ausführungen des Beschwerdeführers seien sodann auch unsubstanziert. So könne dieser nicht sagen, wann er in K. _____ verhaftet worden sei. Ebenso wenig könne er angeben, wie viel später die Demonstration im Nachbarort stattgefunden habe. Auch den Namen des Gefängnisses könne er nicht nennen. Weiter könne er zu den Gerichtsverhandlungen nichts sagen und habe auch die angeblich vorhandenen Beweismittel nicht beigebracht. Der Beschwerdeführer sei zudem nicht in der Lage, den Verlauf der Demonstration im Nachbarort zu schildern. Überdies seien die Aussagen des Beschwerdeführers auch logisch nicht nachvollziehbar. So müsse bezweifelt werden, dass bei einer Demonstration in einem tibetischen Ort 4'000 Tibeter 3'000 Chinesen

gegenüberstanden seien. Es sei zudem nicht einzusehen, wie der Beschwerdeführer diese Zahl habe schätzen können. Ebenso müsse bezweifelt werden, dass er es gewagt habe, einen hohen chinesischen Beamten zusammenzuschlagen und danach in einem anderen Ort wieder zu demonstrieren. Er wäre diesfalls sicher auch nicht nach acht Monaten freigelassen worden. Der Beschwerdeführer könne sodann nicht überzeugend erklären, woher er gewusst habe, wer den Mönch verraten habe. Den Narben des Beschwerdeführers am Körper komme in diesem Zusammenhang kein Beweiswert zu, da sie zahlreiche Ursachen haben könnten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnete dieser Beurteilung in der Beschwerde, seine Vorbringen könnten nicht alleine deshalb als unglaubhaft bewertet werden, weil einige Widersprüche in seinen Aussagen vorhanden seien. Seine Sachverhaltsschilderungen seien in den wesentlichen Punkten begründet und nicht widersprüchlich. Er habe sauber und korrekt ausgesagt. Es stelle sich vielmehr die Frage, ob er von den Dolmetschern richtig verstanden worden sei und ob diese Personen die verschiedenen Protokolle auch richtig rückübersetzt hätten. Er erinnere sich zwar, dass er darauf angesprochen worden sei, sei aber heute nicht mehr sicher, ob seine Vorbringen auch richtig angekommen seien.

E. 4.3

Was den Einwand des Beschwerdeführers betrifft, es sei bei seiner Befragung zu Missverständnissen gekommen, da die Dolmetscher nicht in der Lage gewesen seien, seinen osttibetischen Dialekt zu verstehen und seine Aussagen korrekt wiederzugeben, ist festzuhalten, dass die Protokolle dem Beschwerdeführer wörtlich rückübersetzt wurden und der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift auf jeder Seite der Protokolle bestätigte, dass diese seinen Ausführungen entsprechen würden. Er bejahte uneingeschränkt die anlässlich der kantonalen Anhörung gestellte Frage, ob er die Dolmetscherin an der Empfangsstelle verstanden habe (vgl. BFM act. A 9/21 S. 3). Die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche können durch die pauschale Erklärung des Beschwerdeführers, diese seien durch Übersetzungsfehler bedingt, nicht entkräftet oder plausibel erklärt werden. Hierbei ist, wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte, auch der Einwand des Beschwerdeführers unerheblich, er habe keinerlei Schulen besuchen können und sei ein ungeschulter Sprecher, weshalb er sich auch nicht mit Daten und Wochentagen auskenne.

E. 4.4.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits dann als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit zwar nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht

alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche oder überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die diesbezüglich auch heute zutreffende Rechtsprechung der ARK in den Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4.2

Die in der angefochtenen Verfügung vorgenommene Einschätzung der Vorinstanz ist zu bestätigen, wie die folgenden Ausführungen zeigen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unsubstanziert sind, insbesondere was seine politischen Aktivitäten, die Demonstrationen, den Gefängnisaufenthalt und die angebliche Gerichtsverhandlung angeht. Der Beschwerdeführer verstrickte sich bei seinen Vorbringen zudem in zahlreiche Widersprüche. So erklärte er einerseits, die Demonstration im Nachbarort habe am 27. Oktober 2000 stattgefunden (act. A 1/9 S. 5), während er andererseits angab, er habe Tibet bereits im Frühling 2000 verlassen (vgl. a.a.O.). Anlässlich der kantonalen Anhörung sagte er aus, die Demonstration habe im Oktober 1999 stattgefunden (act. A 9/21 S. 12). Der Beschwerdeführer bestätigte seine politischen Aktivitäten in der Beschwerde und den nachfolgenden Eingaben. Er brachte vor, er sei bei der Tibetischen Exilregierung in Indien und bei den chinesischen Behörden bekannt, es existierten Photo- und Videoaufnahmen der Hauptpersonen des Widerstandes, so auch von ihm. Die Photographien seien in Tibet vorhanden. Damit vermag der Beschwerdeführer indessen nicht glaubhaft zu machen, er sei tatsächlich in die geltend gemachten Proteste involviert und in Tibet politisch aktiv gewesen. Auch aus der Kopie des Schreibens der Tibetischen Exilregierung in Indien vom 28. Mai 2004 kann der Beschwerdeführer diesbezüglich nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal darin festgehalten wird, dieser sei vom 27. April 2000 bis im Mai 2001 im O. _____ in K. _____ inhaftiert gewesen. Der Beschwerdeführer selber gab zwar anlässlich der kantonalen Anhörung in der Beschreibung seines Lebenslaufes an, er sei in K. _____ für acht Monate im O. _____ gewesen (act. A 9/21 S. 5), brachte indessen im späteren Verlauf der Anhörung demgegenüber vor, er sei in einem kleinen Gefängnis in der Nähe von K. _____ inhaftiert gewesen; dieses habe keinen Namen. Er gab zu Protokoll: "Es gibt in der Nähe ein grosses Gefängnis, das heisst O. _____. Aber meines hat keinen Namen, das ist zu klein." (act. A 9/21 S. 13). Er hielt damit explizit und in Widerspruch zur späteren Bestätigung durch die Tibetische Exilregierung fest, dass er nicht im O. _____ gewesen sei, sondern in einem kleinen Gefängnis, das keinen Namen habe. Zudem stimmen auch die zeitlichen Angaben zu seinem angeblichen Gefängnisaufenthalt nicht überein, sagte er doch bei der Befragung vom 30. Mai 2002 aus, er sei während acht Monaten im Gefängnis gewesen (act. A 1/9 S. 6), anlässlich der kantonalen Anhörung schilderte er, er sei von April bis Januar inhaftiert gewesen (vgl. act. A 9/21 S. 13), und im Schreiben der Tibetischen Exilregierung wird angegeben, der Beschwerdeführer sei vom 27. April 2000 bis im Mai 2001 im Gefängnis gewesen. In der erwähnten Bestätigung wird zudem angeführt, der Beschwerdeführer habe Plakate aufgehängt und Schreiben verteilt, in denen die Freilassung von L. _____ verlangt worden sei. Einen solchen Sachverhalt machte der Beschwerdeführer jedoch nicht geltend. Er gab, nachdem er zu einer allfälligen Zugehörigkeit zu einer Partei gefragt worden war, vielmehr zu Protokoll, er sei nicht in einer Organisation gewesen, er habe "einfach ab und

zu etwas gemacht" (act. A 9/21 S. 15). Hätte der Beschwerdeführer nebst der angeblichen Teilnahme an Demonstrationen auch weitere politische Tätigkeiten ausgeübt, hätte er diese konkret benennen können. Insgesamt vermag er seine geltend gemachten politischen Aktivitäten und die damit verbundene Verfolgungssituation nicht glaubhaft zu machen. Auch seine Aussagen zur angeblichen Gerichtsverhandlung sind derart knapp ausgefallen, dass sie keine Hinweise dafür liefern, der Beschwerdeführer habe das Geschilderte selbst tatsächlich erlebt. Schliesslich sind auch die geltend gemachten Umstände seiner Flucht als widersprüchlich und unsubstanziert zu qualifizieren.

E. 4.5

In Anbetracht der erwähnten erheblichen - und auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerdeschrift - nicht auflösbaren Unglaubhaftigkeitselemente erübrigt es sich, auf die weiteren Unstimmigkeiten in den protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel einzugehen. Aus dem Gesagten ergibt sich vielmehr, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Gründen, weshalb er seine Heimat verlassen haben will, nicht zu überzeugen vermögen. Demnach ist es ihm nicht gelungen, eine individuelle, asylrechtlich relevante Verfolgung, welche er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten habe oder in begründeter Weise habe befürchten müssen, glaubhaft zu machen. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügen. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung ist zu bestätigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung des Beschwerdeführers als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Gutheissung hinsichtlich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs, Abweisung bezüglich der Asylgewährung und der Wegweisung) ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei einer solchen Verfahrenskonstellation praxismässig von einem Durchdringen von zwei Dritteln ausgegangen wird. Dem Beschwerdeführer sind demnach reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 VGKE spricht die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu. Da der Beschwerdeführer nicht vertreten war, er keine weiteren notwendigen Auslagen im Sinne von Art. 13 VGKE geltend machte und solche auch nicht ersichtlich sind, ist ihm keine Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.